

# Digitalisierungsaspekte der neuen Europäischen Beweisaufnahmeverordnung

*Prof. Dr. Jan von Hein*

## 1 Einführung

Die Neufassung der Europäischen Beweisaufnahmeverordnung (EuBVO<sup>1</sup>) hat zum 1.7.2022 die bisher geltende EuBVO a.F.<sup>2</sup> aus dem Jahre 2001 abgelöst.<sup>3</sup> Die Reform der EuBVO verfolgt insbesondere den Zweck, den Einsatz moderner Technologien bei der grenzüberschreitenden Beweisaufnahme zu verbessern.<sup>4</sup> Hierdurch sollen Verzögerungen vermieden und die Kosten für Bürger, Unternehmen und Mitgliedstaaten gesenkt werden. Erstens wird die Übermittlung der Ersuchen und der sonstigen Mitteilungen nach Art. 7 EuBVO der technischen Entwicklung angepasst, d.h. es sollen die Vorteile der Digitalisierung besser genutzt werden. Die Kommunikation und der Austausch von Schriftstücken sollen künftig standardmäßig auf elektronischem Weg erfolgen (s. unter 3). Zweitens sollen rechtliche

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahme) (ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 1).

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28.5.2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1, ber. L 321 vom 7.11.2014, S. 11 und L 324 vom 30.11.2016, S. 19).

<sup>3</sup> Zur Einführung *Knöfel*, RIW 2021, 247; *Fabig/Windau*, NJW 2022, 1977; ausführliche Kommentierung in *Rauscher/v. Hein*, EuBVO.

<sup>4</sup> Siehe insbesondere die Erwägungsgründe 7 ff. (elektronische Übermittlung von Ersuchen), 13 f. (Rechtswirkung elektronischer Schriftstücke), 21 ff. (Videokonferenzen) EuBVO.

Hindernisse für die Zulassung elektronischer (digitaler) Beweismittel beseitigt werden.<sup>5</sup> In einem neuen Art. 8 EuBVO ist daher die Rechtswirkung elektronischer Schriftstücke geregelt (s. unter 4). Drittens soll die Revision der Verordnung den Gebrauch moderner Mittel der Beweisaufnahme wie Videokonferenzen fördern. Mit einem neuen Art. 20 EuBVO soll eine häufigere und raschere Nutzung der unmittelbaren Beweisaufnahme gewährleistet werden, wenn eine Person, die sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, als Zeuge, Sachverständiger oder Partei gehört wird (s. unter 5).

Zwar bedarf die EuBVO als unmittelbar geltende EU-Verordnung (Art. 288 Abs. 2 AEUV) keines innerstaatlichen Umsetzungsaktes. Gleichwohl besteht in einigen Punkten, bei denen auf das mitgliedstaatliche Recht verwiesen wird, ein Gestaltungsspielraum für den autonomen Gesetzgeber. Die maßgeblichen Vorschriften in Buch 11 der ZPO sind daher zum 1.7.2022 vom deutschen Gesetzgeber überarbeitet worden;<sup>6</sup> ferner ist § 363 ZPO, der das Verhältnis der unterschiedlichen Wege der internationalen Beweisaufnahme betrifft, mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt neugefasst worden (s. unter 2.2).

Im Folgenden werden die oben genannten Reformschritte vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen der internationalen Rechtshilfe näher beleuchtet. Zunächst wird ein kurzer Überblick über die Interaktion verschiedener Rechtsquellen auf diesem Gebiet gegeben (s. unter 2.1). Im Anschluss daran wird die bekannte Streitfrage nach der optionalen oder zwingenden Natur der internationalen Rechtshilfe im Verhältnis zur autonomen Beweismittelbeschaffung angesprochen (s. unter 2.2). Schließlich werden die Auswirkungen neuer Technologien auf die internationale Rechtshilfe anhand der Neufassung der EuBVO näher analysiert (s. unter 3 bis 5).

## 2 Grundbegriffe der Internationalen Beweisaufnahme

### 2.1 Rechtsquellen und institutionelle Akteure

Während die EU die internationale Beweisaufnahme nur im Verhältnis der Mitgliedstaaten zueinander regeln kann, fällt die Rechtshilfe im Verhältnis zu Drittstaaten in die Zuständigkeit der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht und

---

<sup>5</sup> Zur bisherigen Nutzung elektronischer Beweismittel näher *Junker*, *Electronic Discovery*, 2008; *Mason*, *Comp & Telecom L Rev* 18 (2012), 23; *Thole/Gnauck*, *RIW* 2012, 417 (vornehmlich zum Verhältnis zu den USA).

<sup>6</sup> Gesetz zur Durchführung der EU-Verordnungen über grenzüberschreitende Zustellungen und grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in Zivil- oder Handelssachen, zur Änderung der Zivilrechtshilfe, des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, zur Anpassung von Rechtsvorschriften zum Verbraucherschutz und zur Verbraucherrechtsdurchsetzung sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften v. 24.6.2022, BGBl. 2022 I 959.

somit unter das Haager Beweisaufnahme-Übereinkommen (HBÜ).<sup>7</sup> Die wesentlichen Unterschiede zwischen der EuBVO a.F. und dem HBÜ lagen in der Zurückdrängung der Zuständigkeit der Zentralstellen<sup>8</sup> und in der Zulassung der unmittelbaren Beweisaufnahme durch das Prozessgericht im Ausland<sup>9</sup> statt der im HBÜ vorgesehenen diplomatischen oder konsularischen Beweisaufnahme.<sup>10</sup> Die jüngst erfolgte Revision hat jedoch neben der unmittelbaren Beweisaufnahme nach Art. 19 EuBVO mit dem neuen Art. 21 EuBVO eine Bestimmung zur diplomatischen oder konsularischen Beweisaufnahme geschaffen.<sup>11</sup>

Trotz der im Vergleich zum HBÜ erzielten Fortschritte orientiert sich die Neufassung der EuBVO, wie schon die EuBVO a.F., in vielen Einzelfragen, insbesondere in den Art. 12–16 EuBVO, an dem Vorbild des HBÜ.<sup>12</sup> Für die Auslegung der EuBVO ist auf die bisherige Rechtspraxis zur EuBVO a.F. zu achten und grundsätzlich auch vergleichend die Handhabung des HBÜ heranzuziehen.<sup>13</sup> Zu bedenken ist hierbei jedoch, dass die EuBVO autonom auszulegen ist<sup>14</sup> und dass selbst dem HBÜ und der EuBVO gemeinsame Begriffe wegen des abweichenden Normenumfeldes mitunter anders ausgelegt werden können bzw. müssen.<sup>15</sup> Zudem beschränkt sich die Kompetenz des EuGH (Art. 267 AEUV) auf die Auslegung der EuBVO, während für das HBÜ allein die Gerichte der Vertragsstaaten zuständig sind.

Ferner ist der Einfluss der Grund- und Menschenrechte auch auf die internationale Beweisaufnahme zu beachten. So hat der EGMR in einem innerstaatlichen Fall entschieden, dass das Recht des Kindes, von der Identität seines Vaters Kenntnis zu erlangen, grundsätzlich von Art. 8 EMRK (Privatleben) geschützt werde.<sup>16</sup> Gerade in Statussachen müssten die Gerichte mit besonderer Sorgfalt handeln.<sup>17</sup>

---

<sup>7</sup> Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen v. 18. 3. 1970, BGBl. 1977 II 1472; zu neueren Entwicklungen näher *Richard/Hess*, in: John/Gulati/Köhler (Hrsg.), *The Elgar Companion*, 2020, S. 288.

<sup>8</sup> *Rauscher/v. Hein*, Art. 4 EuBVO Rn. 1.

<sup>9</sup> *Rauscher/v. Hein*, Art. 19 EuBVO Rn. 1.

<sup>10</sup> Näher zu den Unterschieden zwischen EuBVO a.F. und HBÜ *Berger*, IPRax 2001, 522; *Stadler*, in: FS Geimer, S. 1281, 1282 ff.

<sup>11</sup> Näher *Rauscher/v. Hein*, Art. 21 EuBVO Rn. 1 ff.

<sup>12</sup> Näher zur Entstehungsgeschichte *Geimer/Schütze/Knöfel*, Einl. EuBVO a.F. Rn. 3 ff.; *Stadler*, in: FS Geimer, S. 1281, 1286 ff.

<sup>13</sup> Vgl. zur Auslegung des Art. 22 Abs. 2 EuBVO die Heranziehung der Entstehungsgeschichte des Art. 14 Abs. 2 HBÜ in EuGH, Urteil v. 17.2.2011, Rs. C-283/09 – *Weryński vs. Mediatel 4B spółka z o.o.*, ECLI:EU:C:2011:85, Rn. 66 ff.; *Galič*, ERA Forum 18 (2017), 213, 214; zur Berücksichtigung der Staatenpraxis zu Art. 17 Abs. 2 HBÜ auch im Rahmen des Art. 19 EuBVO *Lindacher*, in: FS Pekcanitez, S. 231, 236; allgemein *Geimer/Schütze/Knöfel*, Einl. EuBVO a.F. Rn. 8; *Labonté/Rohrbeck*, IWRZ 2021, 99, 100; *Nuyts/Sepulchre*, Tijdschrift@ipr.be 2005, nr. 2, 79, 80.

<sup>14</sup> Näher hierzu *Rauscher/v. Hein*, Art. 1 EuBVO Rn. 1.

<sup>15</sup> Ebenso *Bonatti*, Riv trim dir proc civ 2004, 211, 215 f.; *Trockner*, Riv dir int 2003, 670, 675.

<sup>16</sup> EGMR, Urteil v. 7.2.2002, 53176/99 – *Mikulić vs. Kroatien*, §§ 56–66 (abrufbar unter <https://hudoc.echr.coe.int>).

<sup>17</sup> EGMR, Urteil v. 7.2.2002, 53176/99 – *Mikulić vs. Kroatien*, §§ 44–46 (abrufbar unter <https://hudoc.echr.coe.int>).

Diese Wertung strahlt auch auf die Internationale Beweisaufnahme aus und legt eine weite Auslegung des Art. 1 EuBVO nahe.<sup>18</sup>

Der EuGH hat noch im Rahmen der Brüssel IIa-VO befunden, dass ein mitgliedstaatliches Gericht aufgrund des Kindeswohls (vgl. Art. 24 EU-Grundrechtecharta<sup>19</sup>) verpflichtet sei, in Verfahren zur Rückführung eines Kindes die EuBVO in Betracht zu ziehen: „Das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats [müsse] im Rahmen des Möglichen und stets unter Berücksichtigung des Kindeswohls, auf alle ihm nach seinem nationalen Recht zur Verfügung stehenden Mittel sowie auf die der grenzüberschreitenden gerichtlichen Zusammenarbeit eigenen Instrumente zurückgreifen, zu denen gegebenenfalls die in der [EuBVO a.F.] vorgesehenen Mittel gehören“,<sup>20</sup> einschließlich der Durchführung einer Videokonferenz (Art. 10 Abs. 4 EuBVO a.F. = Art. 12 Abs. 4 EuBVO n.F.).

Schließlich hat auch das BVerfG festgehalten, dass der Rechtsschutzanspruch (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) eines Beteiligten verletzt werde, wenn ein Gericht in FG-Familiensachen unter Verstoß gegen § 26 FamFG nicht sämtliche Erkenntnisquellen ausschöpfe, um den Sachverhalt aufzuklären.<sup>21</sup> Um seiner Aufklärungspflicht nachzukommen, müsse das Gericht auch die Instrumente der EuBVO und des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen nutzen.<sup>22</sup>

## 2.2 Auswahl zwischen verschiedenen Formen der Beweisaufnahme

Die EuBVO erfasst die sog. aktive Rechtshilfe, bei der ein ausländisches Gericht um die Durchführung der Beweisaufnahme ersucht wird (Art. 1 Abs. 1 lit. a EuBVO), und die sog. passive Rechtshilfe, d.h. die Genehmigung der Durchführung einer unmittelbaren Beweisaufnahme im Ausland durch das inländische Gericht (Art. 1 Abs. 1 lit. b EuBVO). Einzelheiten regeln die Art. 12–18 EuBVO (aktive Rechtshilfe) bzw. Art. 19–20 EuBVO (unmittelbare Beweisaufnahme). Die diplomatische oder konsularische Beweisaufnahme gem. Art. 21 EuBVO ist ein Sonderfall der unmittelbaren Beweisaufnahme i.S. des Art. 1 Abs. 1 lit. b EuBVO.<sup>23</sup> Der Begriff der Beweisaufnahme ist wie die Verordnung im Allgemeinen autonom auszulegen.<sup>24</sup> Im Gegensatz zu Art. 1 Abs. 1 HBÜ und auch noch Art. 1 Abs. 1 des

<sup>18</sup> Näher Rauscher/v. Hein, Art. 1 EuBVO Rn. 25 m.w.N.

<sup>19</sup> Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Abl. C 202 v. 7.12.2016, S. 389).

<sup>20</sup> EuGH, Urteil v. 22.12.2010, Rs. C-491/10 PPU – Aguirre Zarraga vs. Pelz, ECLI:EU:C:2010:828, Rn. 67.

<sup>21</sup> BVerfG, Beschluss v. 14.9.2015, 1 BvR 1321/13 = IPRax 2016, 367.

<sup>22</sup> BVerfG, Beschluss v. 14.9.2015, 1 BvR 1321/13 = IPRax 2016, 367.

<sup>23</sup> Zur Entstehungsgeschichte der Vorschrift Rauscher/v. Hein, Art. 21 EuBVO Rn. 1 f.

<sup>24</sup> GA *Kokott*, Schlussanträge v. 18.7.2007, Rs. C-175/06 – Tedesco vs. Tomasoni Fittings Srl und RWO Marine Equipment Ltd., ECLI:EU:C:2007:451, Rn. 40 ff.; *Adolphsen*, in: Marauhn (Hrsg.), Bausteine eines europäischen Beweisrechts, 2007, S. 1, 9; *Betetto*, EuLF 2006, 137, 138; Geimer/Schütze/*Knöfel*, Art. 1 EuBVO a.F. Rn. 36; *Heinzge*, IPRax 2008, 480, 481; *Hess*, EuZPR, 2. Aufl. 2021, Rn. 8.38; *Janal*, Europäisches Zivilverfahrensrecht und Gewerblicher Rechtsschutz, 2015, § 15

deutschen EuBVO a.F.-Vorschlags wird die Vornahme „anderer gerichtlicher Handlungen“ von der EuBVO nicht explizit erfasst.<sup>25</sup> Als Kernelement eines autonomen Begriffsverständnisses ist anzusehen, dass die Maßnahme auf die Beschaffung einer Information abzielen muss, die der richterlichen Wahrheitsfindung bzw. Überzeugungsbildung im Erkenntnisverfahren dient.<sup>26</sup> Hingegen werden die Vornahme eines Güteversuchs, eines Sühntermins oder die bloße Videoverhandlung ohne Beweisaufnahme nicht von der EuBVO erfasst.<sup>27</sup> Eine Regelung für grenzüberschreitende Videoverhandlungen in Zivil- oder Handelssachen sieht Art. 7 des Verordnungsvorschlags über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit vor.<sup>28</sup>

Die EuBVO regelt nur die Modalitäten (das „Wie“) der Beweisaufnahme im Ausland, wenn das Gericht darum ersucht (Art. 1 Abs. 1 EuBVO), überlässt jedoch die Beantwortung der Frage, unter welchen prozessualen Voraussetzungen ein Gericht vom Normalfall der Beweisaufnahme im inländischen Verfahren abweichen darf oder muss, indem es im Ausland Beweis erheben lässt bzw. selbst erhebt (das „Ob“), „seinem innerstaatlichen Recht“,<sup>29</sup> wobei der oben (unter 2.1) geschilderte Einfluss der Grund- und Menschenrechte zu beachten ist. Ebenso wie das HBÜ<sup>30</sup> entfaltet die EuBVO keine grundsätzliche Sperrwirkung gegenüber sog. extraterritorialen Beweisanordnungen (Beweismittelbe- oder -verschaffung), d.h. Maßnahmen des Gerichts, die darauf gerichtet sind, die Verwertung eines im Ausland belegenen Beweismittels im Rahmen einer im Inland vorzunehmenden

---

Rn. 6; *Ubertainzi*, GRUR Int 2008, 807, 810 ff.; für Gleichlauf mit Art. 1 HBÜ hingegen *Lebeau/Ni-boyet*, Gaz Pal Doctr 2003, 221, 224.

<sup>25</sup> Hierzu GA *Kokott*, Schlussanträge v. 18.7.2007, Rs. C-175/06 – *Tedesco vs. Tomasoni Fittings Srl* und *RWO Marine Equipment Ltd.*, ECLI:EU:C:2007:451, Rn. 79; *Freudenthal*, NIPR 2002, 109, 114; *Fumagalli*, Riv dir int priv proc 2002, 327, 332; *Hess/Müller*, ZZPInt 6 (2001), 149, 152; *Jayme*, in: FS Geimer, S. 375, 378 f.; *Jayme/Kohler*, IPRax 2001, 501, 503 f.; *Schlosser/Hess/Schlosser*, 5. Aufl. 2021, Art. 1 EuBVO a.F. Rn. 5; *Schulze*, IPRax 2001, 527, 529; *Valdhan/Sehnálek*, in: van Rhee/Uzelac (Hrsg.), *Evidence in Contemporary Civil Procedure*, 2015, S. 337, 354 f.

<sup>26</sup> Ebenso *Betetto*, EuLF 2006, 137, 138; *Fasching/Konecny/Fucik*, Art. 1 EuBVO a.F. Rn. 7; *Heinze*, IPRax 2008, 480, 481; *Janal*, *Europäisches Zivilverfahrensrecht und Gewerblicher Rechtsschutz*, 2015, § 15 Rn. 6; *MüKoZPO/Rauscher*, Art. 1 EuBVO a.F. Rn. 3; *Tsikrikas*, in: FS Simotta, S. 635, 637 f.; *Wieczorek/Schütze/Schütze*, § 1072 Rn. 5; ähnlich GA *Kokott*, Schlussanträge v. 18.7.2007, Rs. C-175/06 – *Tedesco vs. Tomasoni Fittings Srl* und *RWO Marine Equipment Ltd.*, ECLI:EU:C:2007:451, Rn. 55.

<sup>27</sup> *Rauscher/v. Hein*, Art. 1 EuBVO Rn. 8.

<sup>28</sup> Vorschlag der Europäischen Kommission vom 1.12.2021 für eine Verordnung über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung einiger Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit, COM (2021) 759 final.

<sup>29</sup> Hierzu EuGH, Urteil v. 6.9.2012, Rs. C-170/11 – *Lippens vs. Kortekaas*, ECLI:EU:C:2012:540, Rn. 28 = RIW 2012, 874; EuGH, Urteil v. 21.2.2013, Rs. C-332/11 – *ProRail BV vs. Xpedys NV* u.a., ECLI:EU:C:2013:87, Rn. 42 = RIW 2013, 380.

<sup>30</sup> Zur eine Exklusivität des HBÜ verneinenden h.M. s. m.w.N. *Musiak*, in: FS Geimer, S. 761, 765–767; *Nagel/Gottwald*, IZPR, 8. Aufl. 2020, Rn. 9.47; *Schack*, IZVR, 8. Aufl. 2021, Rn. 864; *Schlosser/Hess/Schlosser*, 4. Aufl. 2015, Art. 1 HBÜ Rn. 5; a.A. *Musiak/Voit/Stadler*, § 363 ZPO Rn. 9.

Beweisaufnahme zu ermöglichen.<sup>31</sup> Diese grundsätzliche Verneinung einer Exklusivität der EuBVO folgt aus dem Sinn und Zweck der Verordnung, die Beweisaufnahme im europäischen Rechtsraum lediglich zu erleichtern.<sup>32</sup> Das Recht, ein Beweismittel auf so effiziente Weise wie möglich heranziehen zu können, muss aber in Einklang gebracht werden mit den Persönlichkeitsrechten der Zeugen,<sup>33</sup> den Rechten der anderen Partei (z. B. auf Verfahrensteilnahme),<sup>34</sup> den Rechten Dritter,<sup>35</sup> dem Datenschutz (Art. 30 EuBVO)<sup>36</sup> und, last but not least, der territorialen Souveränität des Staates, in dem die Beweisaufnahme durchgeführt wird.<sup>37</sup>

Der mit dem Beginn der Anwendbarkeit der EuBVO n.F. ebenfalls neugefasste § 363 ZPO hat das Rangverhältnis der bei der Beweisaufnahme im Ausland in Betracht kommenden Wege neu geordnet. Nach § 363 Abs. 1 ZPO ist grundsätzlich nach der EuBVO in Verbindung mit den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen (§§ 1072, 1073 ZPO) vorzugehen. Soweit die EuBVO nicht maßgeblich ist, ist die Beweisaufnahme im Ausland nach den einschlägigen Staatsverträgen, in der Praxis also vor allem nach dem HBÜ, vorzunehmen (§ 363 Abs. 2 S. 1 ZPO). Eine konsularische Beweisaufnahme soll allerdings nur dann erfolgen, wenn die Erledigung der Beweisaufnahme durch die Behörden des ausländischen Staates nicht oder nicht innerhalb einer angemessenen Zeit zu erwarten ist oder ein sonstiger begründeter Ausnahmefall vorliegt (§ 363 Abs. 2 S. 3 ZPO). § 363 Abs. 3 ZPO verweist schließlich auf die vertragslose Rechtshilfe und subsidiär wiederum auf die konsularische Beweisaufnahme.

Die Kernfrage, wann es einerseits notwendig ist, den Rechtshilfeweg zu beschreiten, und wann andererseits die autonome Beweisbeschaffung in Betracht kommt, wird allerdings auch durch die Neufassung des § 363 ZPO nicht beantwortet. Lange Zeit war insbesondere umstritten, ob eine Beweiserhebung im Ausland durch einen gerichtlichen Sachverständigen genehmigungsfrei möglich ist oder ob es sich hierbei um eine unmittelbare Beweisaufnahme im Ausland i.S. des Art. 19 Abs. 3 EuBVO handelt.<sup>38</sup> Der EuGH hat hierzu entschieden, dass es nicht

<sup>31</sup> EuGH, Urteil v. 6.9.2012, Rs. C-170/11 – Lippens vs. Kortekaas, ECLI:EU:C:2012:540, Rn. 30 = RIW 2012, 874; EuGH, Urteil v. 21.2.2013, Rs. C-332/11 – ProRail BV vs. Xpedys NV u.a., ECLI:EU:C:2013:87, Rn. 45 = RIW 2013, 380; *Masri vs. Consolidated Contractors International Co SAL & Anor*, [2008] 2 CLC 126, 139 ff. (CA Civ. Div.); s. hierzu auch die abschließende Entscheidung [2009] UKHL 43; Gebauer/Wiedmann/*Huber*, Art. 1 EuBVO a.F. Rn. 41; Geimer/Schütze/*Knöfel*, Einl. EuBVO a.F. Rn. 28; *v. Hein*, LMK 2012, 340744; *Hess*, EuZPR, 2. Aufl. 2021, Rn. 8.39; *Labonté/Rohrbeck*, IWRZ 2021, 99, 100; *Schlosser/Hess/Schlosser*, 5. Aufl. 2021, Art. 1 EuBVO a.F. Rn. 2.

<sup>32</sup> EuGH, Urteil v. 6.9.2012, Rs. C-170/11 – Lippens vs. Kortekaas, ECLI:EU:C:2012:540, Rn. 29 = RIW 2012, 874; EuGH, Urteil v. 21.2.2013, Rs. C-332/11 – ProRail BV vs. Xpedys NV u.a., ECLI:EU:C:2013:87, Rn. 44 = RIW 2013, 380.

<sup>33</sup> Näher z. B. zum Kreuzverhör *Rauscher/v. Hein*, Art. 12 EuBVO Rn. 20 ff. m.w.N.

<sup>34</sup> Vgl. *The Three Mile Inn Ltd. vs. Daley*, [2012] EWCA Civ 970.

<sup>35</sup> Näher *Rauscher/v. Hein*, Art. 19 EuBVO Rn. 8.

<sup>36</sup> Näher *Rauscher/v. Hein*, Art. 19 EuBVO Rn. 1 ff.

<sup>37</sup> Näher *Vofß*, in: *Reuß/Windau* (Hrsg.), *Kolloquien SoSe 2021*, 2022, S. 43, 44 ff.

<sup>38</sup> Eingehend *Rauscher/v. Hein*, Art. 1 EuBVO Rn. 20 m.w.N.

zwingend erforderlich sei, die Entsendung des Sachverständigen genehmigen zu lassen, sondern dass dies nur geschehen müsse, wenn „eine Untersuchung, mit der der [...] Sachverständige betraut ist und zu deren Durchführung er sich in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats begeben muss, sich unter bestimmten Umständen auf die Ausübung hoheitlicher Gewalt des Mitgliedstaats, in dem sie vorzunehmen ist, auswirken [kann], namentlich wenn es sich um eine Untersuchung an Orten handelt, die mit der Ausübung hoheitlicher Gewalt verbunden sind oder zu denen der Zutritt oder andere Maßnahmen [...] verboten oder nur dazu befugten Personen erlaubt sind.“<sup>39</sup> Das kann man dogmatisch durchaus kritisch sehen,<sup>40</sup> doch ist insoweit von einem *acte éclairé* auszugehen. Zu prüfen bleibt, was aus dieser großzügigen Sichtweise auf Sachverständige für den Einsatz von Videokonferenzen folgt (s. unter 5).

### 3 Kommunikation auf elektronischem Weg (Art. 7 EuBVO)

Art. 7 Abs. 1 S. 1 EuBVO schreibt die elektronische Übermittlung von Ersuchen und Mitteilungen über ein dezentrales IT-System nach der EuBVO als Regel zwingend vor.<sup>41</sup> Hiermit sollen Kosten gesenkt und die Geschwindigkeit der Kommunikation zwischen den zuständigen Stellen erhöht werden.<sup>42</sup> Nur in Ausnahmefällen, d.h. wenn das System aufgrund unvorhergesehener außergewöhnlicher Umstände gestört ist oder eine elektronische Übermittlung für die betreffenden Beweismittel nicht geeignet ist (z. B. Übersendung einer DNA-Probe als Beweismittel, s. oben 2.2), können gem. Art. 7 Abs. 4 EuBVO weiterhin andere Kanäle genutzt werden.<sup>43</sup>

Nach der Legaldefinition in Art. 2 Nr. 2 EuBVO handelt es sich bei einem dezentralen IT-System i.S. der Verordnung um „ein Netzwerk nationaler IT-Systeme und interoperabler Zugangspunkte, die unter der jeweiligen Verantwortung und Verwaltung eines jeden Mitgliedstaats betrieben werden, das den sicheren und zuverlässigen grenzüberschreitenden Informationsaustausch zwischen den nationalen IT-Systemen ermöglicht.“ Diese Lösung wird plastisch als ein „Übertragungstunnelsystem“ bezeichnet, an das sich die Mitgliedstaaten mit ihren nationalen IT-Plattformen anschließen können.<sup>44</sup>

---

<sup>39</sup> EuGH, Urteil v. 21.2.2013, Rs. C-332/11 – ProRail BV vs. Xpedys NV u.a., ECLI:EU:C:2013:87, Rn. 47 = RIW 2013, 380; so bereits OLG Oldenburg, Beschluss v. 29.11.2012, 8 W 102/12 = IPRspr. 2012 Nr. 255 = MDR 2013, 547 (Ls.).

<sup>40</sup> Rauscher/v. Hein, Art. 1 EuBVO Rn. 20 m.w.N.

<sup>41</sup> Vgl. hierzu Eichel, ZVglRWiss 119 (2020), 220, 232 f.; Knöfel, RIW 2021, 247, 258.

<sup>42</sup> Europäische Kommission, 31.5.2018, COM (2018) 378 final, S. 2.

<sup>43</sup> Europäische Kommission, 31.5.2018, COM (2018) 378 final, S. 9.

<sup>44</sup> Eichel, ZVglRWiss 119 (2020), 220, 229; Knöfel, RIW 2021, 247, 258.

Gem. Art. 7 Abs. 1 S. 2 EuBVO muss das dezentrale IT-System auf einer interoperablen Lösung wie beispielsweise e-CODEX beruhen.<sup>45</sup>

Art. 7 Abs. 2 und 3 EuBVO verweisen für Einzelheiten, insbesondere die Verwendung qualifizierter elektronischer Siegel oder qualifizierter elektronischer Signaturen, auf die eIDAS-VO.<sup>46</sup> Ergänzend sind in Deutschland die §§ 130a, 130b ZPO sowie die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr (ERRV)<sup>47</sup> zu beachten. Art. 25 EuBVO ermächtigt die Kommission zum Erlass weiterer Durchführungsrechtsakte zur Einrichtung des dezentralen IT-Systems. Art. 27 Abs. 1 EuBVO verpflichtet die Kommission zur Schaffung, Wartung und Pflege sowie Weiterentwicklung einer Referenzimplementierungssoftware, welche die Mitgliedstaaten anstelle eines nationalen Systems verwenden können. Auch insoweit ist die e-CODEX-VO, ggf. in Verbindung mit weiteren Durchführungsrechtsakten, maßgebend.<sup>48</sup>

Für die intertemporale Anwendbarkeit des Art. 7 EuBVO ist zu beachten, dass diese Bestimmung wegen der Notwendigkeit, zuvor die erforderlichen rechtlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, gem. Art. 35 Abs. 3 EuBVO erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird als die übrigen Teile der Verordnung.<sup>49</sup> Bis dahin gilt Art. 6 EuBVO a.F. weiter (Art. 34 Abs. 1 EuBVO). Der Hintergrund liegt darin, dass die ursprünglich vorgesehene 24-Monatsfrist zur Bereitstellung der erforderlichen IT-Systeme als zu knapp bemessen kritisiert worden war.<sup>50</sup>

Art. 7 Abs. 4 EuBVO gestattet in drei verschiedenen Fällen die Nutzung anderer Übermittlungswege: erstens, wenn eine Störung des dezentralen IT-Systems vorliegt (Art. 7 Abs. 4 Var. 1 EuBVO); zweitens, wenn eine Übermittlung über das IT-System aufgrund der Beschaffenheit des Beweismittels nicht möglich ist (Art. 7 Abs. 4 Var. 2 EuBVO); drittens, wenn andere außergewöhnliche Umstände einer Nutzung des IT-Systems entgegenstehen (Art. 7 Abs. 4 Var. 3 EuBVO). Auch dieser Teil der Vorschrift dient dem Ziel, moderne Kommunikationstechnologien in möglichst großem Umfang zu nutzen, um eine beschleunigte Erledigung des

<sup>45</sup> Verordnung (EU) 2022/850 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.5.2022 über ein EDV-System für den grenzüberschreitenden elektronischen Datenaustausch im Bereich der justizuellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen (e-CODEX-System) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726, ABl. EU 2022, L 150/1; näher *Onçanu*, in: v. Hein/Kruger (Hrsg.), *Informed Choices in Cross-Border Enforcement*, 2021, S. 483, 498 ff.; *Velicogna/Lupo*, in: Hess/Kramer (Hrsg.), *European Civil Procedure*, 2017, S. 181 ff.

<sup>46</sup> Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.7.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. EU 2014, L 257/73.

<sup>47</sup> Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017, BGBl. 2017 I 3803, die durch Art. 6 des Gesetzes vom 5.10.2021 (BGBl. 2021 I 4607) geändert worden ist.

<sup>48</sup> Schlosser/Hess/Hess, 5. Aufl. 2021, Art. 27 EuBVO a.F. Rn. 1.

<sup>49</sup> Näher Rauscher/v. Hein, Art. 34 EuBVO Rn. 1.

<sup>50</sup> Bundesrat, BR-Drucks. 339/18, 2; BRAK, Stellungnahme Nr. 29/2018, S. 4.



Rechtshilfeersuchens zu fördern.<sup>51</sup> Art. 7 Abs. 4 EuBVO verpflichtet zur Nutzung des schnellstmöglichen und am besten geeigneten Übermittlungsweges. Hierbei ist dem Erfordernis der Zuverlässigkeit und Sicherheit Rechnung zu tragen, d.h. insbesondere, dass die Übereinstimmung des empfangenen mit dem versandten Dokument gewährleistet sein muss und die darin enthaltenen Angaben lesbar sind.<sup>52</sup> Im Gegensatz zu Art. 6 S. 1 EuBVO a.F. setzt Art. 7 Abs. 4 EuBVO nicht mehr ausdrücklich voraus, dass der ersuchte Staat sich mit der gewählten Übertragungsform einverstanden erklärt hat. In der Mitteilung der technischen Mittel, über welche die Gerichte für die Entgegennahme von Ersuchen verfügen (Art. 31 Abs. 1 lit. c EuBVO), kann aber ohnehin ein konkludentes Einverständnis mit der Nutzung dieser Kommunikationswege gesehen werden.<sup>53</sup>

#### 4 Rechtswirkung elektronischer Schriftstücke (Art. 8 EuBVO)

Die EuBVO a.F. enthielt noch keine Bestimmungen darüber, ob und wie das Prozessgericht Beweise verwerten konnte und durfte, die es im Wege der Rechtshilfe gewonnen hatte; dies unterlag allein der *lex fori*. Dies gilt grundsätzlich auch für die Neufassung; jedoch sieht nunmehr Art. 8 EuBVO vor, dass Schriftstücken, die über das dezentrale IT-System i.S. des Art. 7 Abs. 1–3 EuBVO (s. oben 3) übermittelt worden sind, die Rechtswirkung oder die Zulässigkeit als Beweismittel im Gerichtsverfahren nicht allein deshalb abgesprochen werden darf, weil sie in elektronischer Form vorliegen. Hiermit will der Ordnungsgeber gewährleisten, dass die elektronische grenzüberschreitende Übermittlung von Schriftstücken über das dezentrale IT-System häufiger genutzt wird (Erwägungsgrund 13 S. 1 EuBVO). Die Vorschrift geht zurück auf Art. 18a des Kommissionsvorschlags von 2018.<sup>54</sup> Ihre heutige Fassung, die sich ersichtlich an Art. 46 eIDAS-VO anlehnt, erhielt die Vorschrift im Standpunkt des Rates vom 4.11.2020.<sup>55</sup> Inhaltlich entspricht Art. 8 EuBVO dem Art. 6 EU-ZustVO 2020.<sup>56</sup>

Art. 8 EuBVO findet nur Anwendung auf Schriftstücke, die über das dezentrale IT-System (Art. 7 Abs. 1–3 EuBVO) übermittelt worden sind. Wird ein alternativer Übermittlungsweg gem. Art. 7 Abs. 4 EuBVO gewählt (s. oben 3), greift die

---

<sup>51</sup> Vgl. noch zu Art. 6 EuBVO a.F. *Berger*, IPRax 2001, 522, 523; *Bruneau*, JCP G 2001, I 349, 1769; *Freudenthal*, NIPR 2002, 109, 115.

<sup>52</sup> Rauscher/*v. Hein*, Art. 7 EuBVO Rn. 10.

<sup>53</sup> Rauscher/*v. Hein*, Art. 31 EuBVO Rn. 2.

<sup>54</sup> Europäische Kommission, 31.5.2018, COM (2018) 378 final, Art. 1 Nr. 6.

<sup>55</sup> Standpunkt des Rates in erster Lesung vom 4.11.2020, abrufbar unter <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9889-2020-REV-2/de/pdf> <Stand: 15.12.2022>.

<sup>56</sup> Zur letztgenannten Vorschrift vgl. Schlosser/Hess/*Schlosser/Hess*, 5. Aufl. 2021, Art. 6 EU-ZustVO 2020 Rn. 1 f.

Vorschrift hingegen nicht ein. Im letzteren Fall bleibt es weiterhin allein der *lex fori* überlassen, welchen Beweiswert sie elektronischen Dokumenten zuerkennt.

Daraus, dass Art. 8 EuBVO es untersagt, den über das dezentrale IT-System übermittelten Schriftstücken die Rechtswirkung allein deshalb abzusprechen, weil sie in elektronischer Form vorliegen, lässt sich erstens schließen, dass ein Empfangsstaat ein elektronisches Ersuchen mitsamt den entsprechenden Anlagen nicht allein aus diesem formalen Grund ablehnen darf.<sup>57</sup> Zweitens folgt daraus, dass der ersuchende Staat bei entsprechender Rückübermittlung der Unterlagen das Ersuchen nicht allein aufgrund der elektronischen Form als unerledigt betrachten darf.

Darüber hinaus gewährleistet Art. 8 EuBVO, dass das ersuchende Gericht die ihm über das dezentrale IT-System übermittelten Schriftstücke nicht allein deshalb als unzulässige Beweismittel verwerfen darf, weil sie in elektronischer Form vorliegen. Unbeschadet dieser Regelung bleibt es im Übrigen dabei, dass sich die Beweiswürdigung nach der *lex fori* des ersuchenden Gerichts richtet;<sup>58</sup> dies soll Erwägungsgrund 13 S. 2 EuBVO klarstellen. Für die Beweiskraft elektronischer Dokumente ist in Deutschland § 371a ZPO zu beachten; für gescannte öffentliche Dokumente ist § 371b ZPO maßgebend; für schlichte E-Mails gilt § 286 ZPO.<sup>59</sup>

Erwägungsgrund 13 S. 3 EuBVO betont, dass Art. 8 EuBVO nationales Recht über die Umwandlung von Schriftstücken in elektronische Dokumente unberührt lässt. Da das ersuchte Gericht das Ersuchen gem. Art. 12 Abs. 2 EuBVO nach Maßgabe seines nationalen Rechts erledigt, wendet es insoweit auch die einschlägigen Umwandlungsvorschriften seiner *lex fori* an, ein deutsches Gericht z. B. also für öffentliche Urkunden § 371b S. 1 ZPO.

## 5 Grenzüberschreitende Videokonferenzen (Art. 20 EuBVO)

Die Durchführung einer unmittelbaren Beweisaufnahme im Wege der Videokonferenz war in der Ursprungsfassung der EuBVO a.F. nur mittelbar in Art. 17 Abs. 4 S. 3 EuBVO a.F. geregelt. Laut dieser Vorschrift sollte die ausländische Zentralstelle oder die zuständige Behörde den Einsatz von Kommunikationstechnologie, wie Video- und Telekonferenzen, fördern.<sup>60</sup> Dieser sehr zurückhaltende Regelungsansatz führte dazu, dass „[d]as Potenzial moderner Kommunikationstechnologien, beispielsweise Videokonferenzen, die ein wichtiges Mittel zur Vereinfachung und Beschleunigung der Beweisaufnahme darstellen“, in der

<sup>57</sup> *Knöfel*, RIW 2021, 247, 259.

<sup>58</sup> Zum Beweiswert elektronischer Dokumente im deutschen Zivilprozessrecht s. ausführlich *Heinzge/Prado Ojea*, CR 2018, 37; *Kienzle*, NJW 2019, 1712; speziell zur e-Apostille *Forschner/Kienzle*, DNotZ 2020, 724.

<sup>59</sup> Eingehend *Hoeren/Sieber/Holznapel/Ortner*, Teil 13.2 Beweisqualität elektronischer Dokumente m.w.N.

<sup>60</sup> Hierzu *Betetto*, EuLF 2006, 137, 141; *Schulze*, IPRax 2001, 527, 529.

Rechtspraxis „nicht voll ausgeschöpft“ wurde.<sup>61</sup> Bei der Neufassung der EuBVO wurde deshalb eine eigenständige Vorschrift, Art. 20 EuBVO, geschaffen. Hiermit wollte der Verordnungsgeber „eine angemessenere, häufigere und raschere Nutzung der unmittelbaren Beweisaufnahme [...] per Videokonferenz [...] gewährleisten“.<sup>62</sup>

Vernimmt das inländische Gericht die im Ausland weilende Auskunftsperson im Wege einer Video- oder Telekonferenz (§ 128a ZPO), während sich die Gerichtsangehörigen im Inland aufhalten, soll es sich nach einer international verbreiteten Ansicht um eine bloße Beweisbeschaffung handeln, für die keine Genehmigung des Staates erforderlich sei, auf dessen Territorium sich der Zeuge befinde.<sup>63</sup> Ob das House of Lords sich in der Sache *Polanski vs. Condé Nast Publications Ltd*<sup>64</sup> diese Ansicht zu Eigen gemacht hat,<sup>65</sup> ist sehr zweifelhaft, weil dort jegliche Erörterung des Problems fehlt.<sup>66</sup> Das BPatG hat eine Videovernehmung eines sich in England aufhaltenden Zeugen auf Basis des § 128a ZPO auch ohne die Beschreibung des Rechtshilfeweges für zulässig gehalten, sofern die Parteien und der Zeuge dem zustimmen.<sup>67</sup> Richtiger Ansicht nach liegt eine unmittelbare Beweisaufnahme im Ausland vor, die in den Anwendungsbereich der Art. 19, 20 EuBVO fällt.<sup>68</sup> Auch der BGH ist bislang im Strafverfahrensrecht davon ausgegangen, dass die Vernehmung eines Auslandszeugen durch eine zeitgleiche Bild- oder Tonübertragung gem. § 247a StPO die territoriale Souveränität des Aufenthaltsstaates des Zeugen berühre, mithin der Genehmigung oder zumindest Duldung des Aufenthaltsstaates bedürfe.<sup>69</sup> Nachdem der EuGH in Bezug auf die Auslandstätigkeit eines

---

<sup>61</sup> Erwägungsgrund 21 S. 1 EuBVO.

<sup>62</sup> Europäische Kommission, 31.5.2018, COM (2018) 378 final, S. 9.

<sup>63</sup> So insbesondere die Sicht in Australien: Full Court of the Federal Court of Australia, Urteil v. 19.8.2011, *Matthew James Joyce vs. Sunland Waterfront (BVI) Ltd.* = RIW 2011, 886 m. zust. Anm. *Knöfel*, *Davies*, in: GS Nygh, S. 69, 72; ferner *Geimer*, IZPR, 8. Aufl. 2020, Rn. 2385a; *Geimer*, in: FS Spellenberg, S. 407, 427; *Geimer/Schütze/Knöfel*, Einl. EuBVO a.F. Rn. 29; *Knöfel*, RIW 2006, 302, 304; *Nagel/Gottwald*, IZPR, 8. Aufl. 2020, Rn. 9.38; *Stein/Jonas/Berger*, § 363 ZPO Rn. 14; *Zöller/Geimer*, Art. 17 EuBVO a.F. Rn. 2.

<sup>64</sup> House of Lords, Urteil v. 10.2.2005, *Polanski vs. Condé Nast Publications Ltd.*, [2005] 1 WLR 637 (HL) = RIW 2006, 301 m. Anm. *Knöfel*; hierzu eingehend *Hess*, in: Marauhn (Hrsg.), Bausteine eines europäischen Beweisrechts, 2007, S. 17.

<sup>65</sup> So *Zöller/Geimer*, Art. 17 EuBVO a.F. Rn. 2.

<sup>66</sup> Vgl. *Hess*, in: Marauhn (Hrsg.), Bausteine eines europäischen Beweisrechts, 2007, S. 25: Französische Zentralstelle hätte im Fall *Polanski* zustimmen müssen.

<sup>67</sup> BPatG, Beschluss v. 16.7.2002, 23 W (pat) 32/98 = GRUR 2003, 176.

<sup>68</sup> *Belitto*, EuLF 2006, 137, 143; *Fasching/Konecny/Fucik*, Vor Art. 1 EuBVO a.F. Rn. 6; *Galič*, ERA Forum 18 (2017), 213, 225 f.; *Gebauer/Wiedmann/Huber*, Art. 1 EuBVO a.F. Rn. 46; *Hess*, EuZPR, 2. Aufl. 2021, Rn. 8.59; *Lafontaine*, DAR 2020, 541, 542; *MüKoZPO/Ranscher*, Vor § 1072 ZPO Rn. 10; *Musielak/Voit/Stadler*, § 128a ZPO Rn. 8; *Vofß*, in: Reuß/Windau (Hrsg.), Kolloquien SoSe 2021, 2022, S. 43, 44 ff.; vgl. auch zum HBÜ United States District Court, S.D. New York, Urteil v. 21.12.2015, *Rana vs. Islam*, 2015 WL 10374195 (S.D.N.Y.): Vernehmung des Botschafters von Bangladesh in Marokko nur mit Genehmigung des marokkanischen Außenministeriums.

<sup>69</sup> BGH, Urteil v. 15.9.1999, 1 StR 286/99 = BGHSt 45, 188 = JZ 2000, 471 mit zust. Anm. *Vassilaki* = JR 2000, 74, 76 mit zust. Anm. *Rose*; diese Grundsätze übertragen auf das IZPR

Gerichtssachverständigen noch zu Art. 17 EuBVO a.F. entschieden hatte, dass die Einhaltung des in vorgesehenen Rechtshilfeweges insoweit „nicht unbedingt“ verpflichtend sei,<sup>70</sup> stellte sich aber die Frage, ob auch an die Durchführung einer Video- oder Telekonferenz großzügigere Maßstäbe anzulegen wären.<sup>71</sup>

Nach dem Kommissionsvorschlag für die Neufassung der EuBVO von 2018<sup>72</sup> hätte es sich angeboten, danach zu unterscheiden, ob die Aussageperson an ihrer Befragung im Wege einer Video- oder Telekonferenz freiwillig mitwirkt. Denn dieser Kommissionsvorschlag sah noch die ersatzlose Streichung des Freiwilligkeitserfordernisses für die Durchführung der unmittelbaren Beweisaufnahme (Art. 17 Abs. 2 EuBVO a.F.) vor.<sup>73</sup> Bei diesem Regelungsansatz hätte es nahegelegen, das Genehmigungserfordernis für eine Videokonferenz auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen der Einsatz von Zwangsmitteln im ersuchten Staat in Betracht käme. Da die Streichung des Freiwilligkeitserfordernisses aber nicht in die Neufassung der Verordnung (Art. 19 Abs. 2 EuBVO) übernommen wurde,<sup>74</sup> bietet dieses Kriterium keinen sinnvollen Ansatz für eine Differenzierung. Vielmehr bestätigt der ausdrückliche Rückverweis auf Art. 19 EuBVO in Art. 20 Abs. 1 EuBVO, dass der Ordnungsgeber von der Prämisse ausgegangen ist, dass auch die Videovernehmung einer aussagebereiten Person einer vorherigen Genehmigung durch die Zentralstelle des Aufenthaltsstaates bedarf.<sup>75</sup> Auch der jüngst vom BMJ vorgelegte Referentenentwurf zur Videoverhandlung und zur Reform des § 128a ZPO klammert die internationale Beweisaufnahme i.S. des Art. 20 EuBVO bewusst aus.<sup>76</sup>

Dies gilt erst recht, wenn das Gericht eines seiner Mitglieder zur Befragung ins Ausland entsendet und die Vernehmung durch Videotechnik in das Inland

---

Musielak/Voit/Stadler, § 128a ZPO Rn. 8; Stadler, ZZP 115 (2002), 413, 441; Schultzky, NJW 2003, 313, 314; explizit eine Übernahme dieser Auffassung für das IZPR ablehnend jedoch Geimer, IZPR, 8. Aufl. 2020, Rn. 2385a.

<sup>70</sup> EuGH, Urteil v. 21.2.2013, Rs. C-332/11 – ProRail BV vs. Xpedys NV u.a., ECLI:EU:C:2013:87 = RIW 2013, 380; näher Rauscher/v. Hein, Art. 1 EuBVO Rn. 20.

<sup>71</sup> Bejahend Mayr/Sengstschmid, Rn. 15.52; ebenso (trotz Kritik am EuGH) Janal, Europäisches Zivilverfahrensrecht und Gewerblicher Rechtsschutz, 2015, § 15 Rn. 75; zweifelnd aber Galiz, ERA Forum 18 (2017), 213, 224 ff., der eine erneute Vorlage an den EuGH für erforderlich hielt.

<sup>72</sup> Zu den Hintergründen Rauscher/v. Hein, Einl. EuBVO Rn. 6.

<sup>73</sup> Europäische Kommission, 31.5.2018, COM (2018) 378 final, Art. 1 Nr. 3 lit. a; hierzu Knöfel, RIW 2018, 712, 715 f.

<sup>74</sup> Rauscher/v. Hein, Art. 19 EuBVO Rn. 19.

<sup>75</sup> Ebenso Schlosser/Hess/Hess, 5. Aufl. 2021, Art. 20 EuBVO a.F. Rn. 2; Lafontaine, DAR 2020, 541, 550; Vofß, in: Reuß/Windau (Hrsg.), Kolloquien SoSe 2021, 2022, S. 43, 50; Windau, jM 2021, 178, 181; de lege lata nun auch Knöfel, RIW 2021, 247, 250 f. (mit rechtspolitischer Kritik); zweifelnd Labonté/Robrbeck, IWRZ 2021, 99, 101 f., die aber die Stellung eines Ersuchens als sichersten Weg empfehlen.

<sup>76</sup> Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz, Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten, November 2022, S. 26 (abrufbar unter <https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Videokonferenztechnik.html> <Stand: 16.12.2022>).

übertragen wird; auch in diesem Fall muss eine Genehmigung nach Art. 19 EuBVO beantragt werden.<sup>77</sup>

Art. 20 Abs. 1 EuBVO bezieht sich nach seinem Wortlaut allein auf die Vernehmung einer Person. Dies kann ein Zeuge, aber auch eine Partei oder ein Sachverständiger sein (Erwägungsgrund 21 S. 2 EuBVO). Zwar sagt die Endfassung des Art. 20 Abs. 1 EuBVO dies im Gegensatz zu Art. 17a Abs. 1 des Kommissionsvorschlages von 2018 nicht mehr ausdrücklich.<sup>78</sup> Dies ist aber unschädlich, da die dort noch enthaltene explizite Aufzählung („Zeuge, Partei oder Sachverständiger“) lediglich klarstellende Bedeutung hatte und deshalb in die Erwägungsgründe der Verordnung verschoben wurde.<sup>79</sup> Fraglich ist, ob auch andere Beweise mittels Fernkommunikationstechnologien erhoben werden können, z. B. die Inaugenscheinnahme einer Unfallstelle mit Hilfe einer Kameradrohne.<sup>80</sup> Zwar ließe sich aus dem engeren Wortlaut des Art. 20 Abs. 1 EuBVO ein formaler Umkehrschluss gegenüber dem weiter gefassten Art. 12 Abs. 4 EuBVO ziehen. Nach dem Zweck des Art. 20 EuBVO, eine häufigere Nutzung moderner Technologien für die Beweisaufnahme zu fördern, sollte man Art. 20 Abs. 1 EuBVO aber im Verhältnis zu Art. 19 EuBVO als klarstellende Regelung und nicht als abschließende Bestimmung verstehen. Auch ein Video-Augenschein kann daher unter den allgemeinen, in Art. 19 EuBVO enthaltenen Voraussetzungen für eine unmittelbare Beweisaufnahme beantragt werden.<sup>81</sup>

Die Vernehmung einer Person mittels einer Videokonferenz oder anderer Fernkommunikationstechnologie setzt nach Art. 20 Abs. 1 EuBVO des Weiteren voraus, dass diese Person ihren „Aufenthalt“ in einem anderen Mitgliedstaat hat. Ausreichend ist insoweit der schlichte Aufenthalt.<sup>82</sup> Es genügt daher ein rein tatsächliches, auch vorübergehendes Verweilen an einem bestimmten Ort.<sup>83</sup> Nicht erforderlich ist ein gewöhnlicher Aufenthalt i.S. des IPR, d.h., die zu vernehmende Person muss in dem Staat, in dem die Vernehmung durchgeführt werden soll, nicht ihren Daseinsmittelpunkt haben.<sup>84</sup> Erst recht wird nicht vorausgesetzt, dass die zu vernehmende Person dort ihren Wohnsitz, etwa i.S. des Art. 62 Brüssel Ia-VO, hat.<sup>85</sup> Dies folgt bereits daraus, dass noch Art. 17a Abs. 1 des Kommissionsvorschlages von 2018 dieses Anknüpfungsmoment vorsah,<sup>86</sup> das aber im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens durch den „Aufenthalt“ ersetzt worden ist.

<sup>77</sup> Ebenso zu Art. 17 HBÜ *Bernasconi/Celis/Kunzelmann*, in: FS van Loon, S. 31, 44.

<sup>78</sup> Vgl. Europäische Kommission, 31.5.2018, COM (2018) 378 final, Art. 1 Abs. 3 lit. a.

<sup>79</sup> Zweifelnd aber *Knüfel*, RIW 2021, 247, 251.

<sup>80</sup> Tendenziell verneinend *Knüfel*, RIW 2021, 247, 251.

<sup>81</sup> Vgl. *Windau*, jM 2021, 178, 185.

<sup>82</sup> *Knüfel*, RIW 2021, 247, 251; zu diesem Begriff ausführlich *MüKoBGB/v. Hein*, Art. 5 EGBGB Rn. 130 ff.

<sup>83</sup> *MüKoBGB/v. Hein*, Art. 5 EGBGB Rn. 135.

<sup>84</sup> Zur Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts im IPR umfassend *MüKoBGB/v. Hein*, Art. 5 EGBGB Rn. 139 ff.

<sup>85</sup> *Knüfel*, RIW 2021, 247, 251.

<sup>86</sup> Vgl. Europäische Kommission, 31.5.2018, COM (2018) 378 final, Art. 1 Abs. 3 lit. a.

Die Beweisaufnahme per Videokonferenz hängt nach Art. 20 Abs. 1 EuBVO davon ab, dass das ersuchende Gericht selbst über die entsprechenden technologischen Möglichkeiten verfügt. Da heutzutage ein handelsüblicher Laptop mit Mikrofon und Kamera zur Durchführung einer solchen Konferenz ausreicht, dürfte ein entsprechender Antrag – jedenfalls im Hinblick auf die Hardware – an dieser Hürde nur selten scheitern. Auf das Medium, mit dessen Hilfe die Videokonferenz technisch durchgeführt wird, kommt es nach dem klaren Wortlaut des Art. 20 Abs. 1 EuBVO („oder mittels einer anderen Fernkommunikationstechnologie“) nicht an. Auch die Echtzeitkommunikation mit Hilfe des Internets („Zoom“, „Skype“) kommt z. B. in Betracht, sofern die Vertraulichkeit der Kommunikation gewahrt ist und die einschlägigen datenschutzrechtlichen Anforderungen<sup>87</sup> eingehalten werden.<sup>88</sup>

Schließlich muss das ersuchende Gericht den Einsatz einer Videokonferenz oder einer anderen Fernkommunikationstechnologie aufgrund der besonderen Umstände des Falls für angemessen halten (Art. 20 Abs. 1 EuBVO). Es ist also eine Einzelfallprüfung notwendig, die im Lichte des Normzwecks – Förderung der Beweisaufnahme durch moderne Technologien<sup>89</sup> – nicht allzu restriktiv zu handhaben ist. Für die Beurteilung der „Angemessenheit“ ist ausweislich des Erwägungsgrundes 21 S. 2 EuBVO ein fairer Ablauf des Verfahrens von entscheidender Bedeutung. Hiermit wird implizit auf die Maßstäbe des Art. 47 Abs. 2 Grundrechte-Charta bzw. Art. 6 EMRK Bezug genommen. Insbesondere unter den Corona-Bedingungen der jüngsten Zeit und angesichts der damit einhergehenden Erschwernisse bei Reisen kommt der Reduzierung von Infektionsgefahren besonderes Gewicht zu. Wie die subjektive Formulierung des Art. 20 Abs. 1 EuBVO („für angemessen hält“) deutlich macht, genießt das ersuchende Gericht im Hinblick auf die Angemessenheit einen gewissen Beurteilungsspielraum. Jedoch kommt, wie sich auch Erwägungsgrund 21 S. 5 EuBVO entnehmen lässt, eine Verweigerung der Genehmigung in Betracht, wenn die beantragte unmittelbare Beweisaufnahme gegen den *ordre public* des ersuchten Mitgliedstaats verstößt (Art. 19 Abs. 7 lit. c EuBVO).<sup>90</sup>

Die praktischen Modalitäten der Videovernehmung sind nach Art. 20 Abs. 2 S. 2 EuBVO vorzugsweise im Wege der Vereinbarung zu regeln. An einer solchen Vereinbarung sind auf der einen Seite das ersuchende Gericht, auf der anderen Seite die Zentralstelle, die zuständige Behörde oder das nach Art. 19 Abs. 6 EuBVO mit der praktischen Unterstützung beauftragte Gericht des ersuchten Mitgliedstaates beteiligt. Die Beweisaufnahme muss nicht unbedingt in den Diensträumen eines Gerichts stattfinden, da ein entsprechendes, noch im Kommissionsvorschlag von 2018 enthaltenes Erfordernis in der Endfassung der

---

<sup>87</sup> Vgl. zu diesen Rauscher/*v. Hein*, Art. 30 EuBVO Rn. 1 ff.

<sup>88</sup> BRAK-Stellungnahme 29/2018, S. 5.

<sup>89</sup> Rauscher/*v. Hein*, Art. 20 EuBVO Rn. 1.

<sup>90</sup> Näher Rauscher/*v. Hein*, Art. 19 EuBVO Rn. 6 ff.

Verordnung gestrichen wurde.<sup>91</sup> Der in Art. 20 Abs. 2 S. 2 EuBVO vorgesehene Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung hindert die Zentralstelle oder die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaates indes nicht daran, gegebenenfalls gemäß Art. 19 Abs. 4 EuBVO einseitig Bedingungen für die Durchführung einer Videokonferenz festzulegen.<sup>92</sup> Hierauf wird in Erwägungsgrund 21 S. 4 EuBVO ausdrücklich hingewiesen. Gem. Art. 20 Abs. 2 UAbs. 2 EuBVO wird das ersuchende Gericht erforderlichenfalls bei der Suche nach einem Dolmetscher unterstützt.

## 6 Fazit und Ausblick

Die Erleichterung der Nutzung elektronischer Kommunikationswege (Art. 7 EuBVO) und die Klarstellung zur Rechtswirkung elektronischer Beweismittel (Art. 8 EuBVO) durch die Neufassung sind zu begrüßen. Das Verhältnis des Rechtshilfewegs nach der EuBVO zur extraterritorialen Beweismittelverschaffung nach nationalem Recht ist durch die Neufassung im Allgemeinen zwar nicht wesentlich klarer geworden; Art. 20 EuBVO macht aber mit dem Rückverweis auf Art. 19 EuBVO die Genehmigungspflichtigkeit der grenzüberschreitenden Videokonferenz deutlich. Während bei der Durchführungsgesetzgebung die Gelegenheit zu einer Reform des § 128a ZPO noch nicht ergriffen worden war, sieht der im November 2022 vorgelegte Referentenentwurf des BMJ zur Videoverhandlung<sup>93</sup> eine Neufassung dieser Vorschrift vor, über die aber aktuell noch kritisch diskutiert wird.<sup>94</sup>

## Literatur

- Adolphsen, Jens, Die EG-Verordnung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen, in: Maruhn, Thilo (Hrsg.), Bausteine eines europäischen Beweisrechts, Tübingen 2007, S. 1–16
- Berger, Christian, Die EG-Verordnung über die Zusammenarbeit der Gerichte auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen (EuBVO), IPRax 2001, 522–527

---

<sup>91</sup> *Knöfel*, RIW 2021, 247, 251; vgl. auch *Lafontaine*, DAR 2020, 541, 550.

<sup>92</sup> *Rauscher/v. Hein*, Art. 19 EuBVO Rn. 9 ff.

<sup>93</sup> Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz (Fn. 76).

<sup>94</sup> *Windau*, Ein Gesetz zur Förderung oder Verhinderung von Videoverhandlungen?, v. 4.12.2022, ZPO-Blog.

- Bernasconi, Christophe/Celis, Mayela/Kunzelmann, Alexander, *Of Luddites and Luminaries: The Use of Modern Technologies under the Hague Legal Cooperation Conventions*, in: *A Commitment to Private International Law. Essays in honour of Hans Van Loon*, Cambridge/Antwerpen/Portland 2013, S. 31–46
- Betto, Nina, *Introduction and practical cases on Council Regulation (EC) No 1206/2001 on cooperation between the courts of the Member States in the taking of evidence in civil or commercial matters*, *EuLF* 2006, 137–144
- Bonatti, Roberto, *Sovranità nazionale e leggi processuali nell’armonizzazione del diritto delle prove in Europa*, *Riv trim dir proc civ* 2004, 211–230
- Bork, Reinhard/Roth, Herbert, *Kommentar zur Zivilprozessordnung*, Band 5, 23. Auflage, Tübingen 2015
- Bruneau, Chantal, *L’obtention des preuves en matière civile et commerciale au sein de l’Union Européenne*, *JCP G* 2001, I 349
- Davies, Martin, *Taking Evidence by Video-Link in International Litigation*, in: *Intercontinental Cooperation Through Private International Law. Essays in Memory of Peter E. Nygh*, Den Haag 2004, S. 69–88
- Eichel, Florian, *Der Beitrag der modernen Informationstechnologie zur Effizienz der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung*, *ZVglRWiss* 119 (2020), 220–236
- Fabig, Philine/Windau, Benedikt, *Die Neufassungen der Europäischen Zustellungs- und Beweisaufnahmeverordnungen. Vereinfachung für grenzüberschreitende Verfahren?*, *NJW* 2022, 1977–1981
- Fasching, Hans Walter/Konecny, Andreas (Hrsg.), *Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen*, Band 5, Teilband 2, 2. Auflage, Wien 2011
- Forschner, Julius/Kienzle, Philipp, *Die e-Apostille – de lege lata und de lege ferenda*, *DNotZ* 2020, 724–732
- Freudenthal, Mirjam, *Internationale Bewijsverkrijging: van Haagse en Europese samenwerking*, *NIPR* 2002, 109–122
- Fumagalli, Luigi, *La nuova disciplina comunitaria dell’assunzione delle prove all’estero in materia civile*, *Riv dir int priv proc* 2002, 327–348
- Galič, Aleš, *Open issues concerning the non-mandatory character of the Cross-Border Taking of Evidence Regulation*, *ERA Forum* 18 (2017), 213–228.
- Gebauer, Martin/Wiedmann, Thomas (Hrsg.), *Europäisches Zivilrecht*, 3. Auflage, München 2021
- Geimer, Reinhold, *Betrachtungen zur internationalen (aktiven und passiven) Rechtshilfe und zum grenzüberschreitenden Rechtsverkehr*, in: *Festschrift für Ulrich Spellenberg zum 70. Geburtstag*, München 2010, S. 407–434
- Geimer, Reinhold, *Internationales Zivilprozessrecht*, 8. Auflage, Köln 2020



- Geimer, Reinhold/Schütze, Rolf A. (Hrsg.), *Europäisches Zivilverfahrensrecht*, 4. Auflage, München 2020
- v. Hein, Jan, EuGH: Keine Exklusivität der Europäischen Beweisverordnung, LMK 2012, 340744
- Heinze, Christian, Beweissicherung im europäischen Zivilprozessrecht, IPRax 2008, 480–486
- Heinze, Christian/Prado Ojea, Gabriel, Der Beweis mit privaten elektronischen Dokumenten nach ZPO und eIDAS-VO, CR 2018, 37–44
- Hess, Burkhard, Europäisches Beweisrecht zwischen Menschenrechtsschutz und internationaler Rechtshilfe: Die Polanski-Entscheidung des House of Lords, in: Marauhn, Thilo (Hrsg.), *Bausteine eines europäischen Beweisrechts*, Tübingen 2007, S. 17–26
- Hess, Burkhard, *Europäisches Zivilprozessrecht*, 2. Auflage, Berlin/Boston 2021.
- Hess, Burkhard/Müller, Achim, Die Verordnung 1206/01/EG zur Beweisaufnahme im Ausland, ZZPInt 6 (2001), 149–178
- Hoeren, Thomas/Sieber, Ulrich/Holzner, Bernd, *Handbuch Multimedia-Recht. Rechtsfragen des elektronischen Geschäftsverkehrs*, 58. Ergänzungslieferung, München 2022
- Janal, Ruth M., *Europäisches Zivilverfahrensrecht und Gewerblicher Rechtsschutz*, Tübingen 2015
- Jayne, Erik, Extraterritoriale Beweisverschaffung für inländische Verfahren und Vollstreckungshilfe durch ausländische Gerichte, in: *Einheit und Vielfalt des Rechts. Festschrift für Reinhold Geimer zum 65. Geburtstag*, München 2002, S. 375–382
- Jayne, Erik/Kohler, Christian, *Europäisches Kollisionsrecht 2001: Anerkennungsprinzip statt IPR?*, IPRax 2001, 501–514
- Junker, Abbo, *Electronic Discovery gegen deutsche Unternehmen*, Frankfurt am Main 2008
- Kienzle, Philipp, Nachweis der Echtheit ausländischer öffentlicher E-Dokumente im Zivilprozess, NJW 2019, 1712–1715
- Knöfel, Oliver L., Der Kommissionsvorschlag von 2018 zur Änderung der Europäischen Beweisaufnahmeverordnung, RIW 2018, 712–718
- Knöfel, Oliver L., Die Neufassung der Europäischen Beweisaufnahmeverordnung (EuBewVO), RIW 2021, 247–260
- Knöfel, Oliver L., Recht eines „Justizflüchtlings“ auf grenzüberschreitende Videovernehmung im europäischen Zivilprozess, RIW 2006, 302–304
- Krüger, Wolfgang/Rauscher, Thomas (Hrsg.), *Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen*, Band 3, 6. Auflage, München 2022

- Labonté, Hendric/Rohrbeck, Ines, Grenzüberschreitende Beweisaufnahmen im Zivilprozess unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln, IWRZ 2021, 99–106
- Lafontaine, Christoph, Die Beweisaufnahme über den EU-Auslands Sachverhalt, DAR 2020, 541–551
- Lebeau, Daniel/Niboyet, Marie-Laure, Regards croisés du processualiste et de l'internationaliste sur le règlement CE du 28 mai 2001 relatif à l'obtention des preuves civiles à l'étranger, Gaz Pal Doctr 2003, 221
- Lindacher, Walter F., Befundtatsachenfeststellung durch Gerichtssachverständige im Ausland, in: Festschrift für Prof. Dr. Hakan Pekcanitez, Izmir 2015, S. 231–237
- Mason, Stephen, Some international developments in electronic evidence, Comp & Telecom L Rev 18 (2012), 23–32
- Mayr, Peter G. (Hrsg.), Handbuch des europäischen Zivilverfahrensrechts, Wien 2017
- Musielak, Hans-Joachim, Beweiserhebung bei auslandsbelegenen Beweismitteln, in: Einheit und Vielfalt des Rechts. Festschrift für Reinhold Geimer zum 65. Geburtstag, München 2002, S. 761–778
- Musielak, Hans-Joachim/Voit, Wolfgang, Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz. Kommentar, 19. Auflage, München 2022
- Nagel, Heinrich/Gottwald, Peter, Internationales Zivilprozessrecht, 8. Auflage, Köln 2020
- Nuyts, Arnaud/Sepulchre, Joe, Cross-Border Taking of Evidence in the European Judicial Area, Tijdschrift@ipr.be 2005, nr. 2, 79–102
- Onçanu, Elena Alina, Technological Progress and Alternatives to the Cross-Border Enforcement of Small Claims, in: v. Hein, Jan/Kruger, Thalia (Hrsg.), Informed Choices in Cross-Border Enforcement, Cambridge/Antwerpen/Chicago 2021, S. 483–502
- Rauscher, Thomas (Hrsg.), Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, Band 2, 5. Auflage, Köln 2022
- Richard, Vincent/Hess, Burkhard, The 1965 Service and 1970 Evidence Conventions as crucial bridges between legal traditions?, in: John, Thomas/Gulati, Rishi/Köhler, Ben (Hrsg.), The Elgar Companion to the Hague Conference on Private International Law, Cheltenham/Northampton 2020, S. 288–297
- Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut/Limperg, Bettina, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 12, 8. Auflage, München 2020
- Schack, Haimo, Internationales Zivilverfahrensrecht mit internationalem Insolvenzrecht und Schiedsverfahrensrecht, 8. Auflage, München 2021

- Schlosser, Peter F./Hess, Burkhard, EU-Zivilprozessrecht, 4. Auflage, München 2015
- Schlosser, Peter F./Hess, Burkhard, EU-Zivilprozessrecht, 5. Auflage, München 2021
- Schultzky, Hendrik, Videokonferenzen im Zivilprozess, NJW 2003, 313–318
- Schulze, Götz, Dialogische Beweisaufnahmen im internationalen Rechtshilfeverkehr, IPRax 2001, 527–533
- Stadler, Astrid, Der Zivilprozeß und neue Formen der Informationstechnik, ZZP 115 (2002), 413–444
- Stadler, Astrid, Grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in der Europäischen Union – die Zukunft der Rechtshilfe in Beweissachen, in: Einheit und Vielfalt des Rechts. Festschrift für Reinhold Geimer zum 65. Geburtstag, München 2002, S. 1281–1306
- Thole, Christoph/Gnauck, Christoph, Electronic Discovery – neue Herausforderungen für grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeiten, RIW 2012, 417–423
- Trocker, Nicolò, Note sul regolamento n. 1206/2001 relativo all'assunzione delle prove in materia civile o commerciale, Riv dir int 2003, 670–703
- Tsikrikas, Dimitrios, Einige Gedanken über den Anwendungsbereich der Europäischen Beweisverordnung, in: Europäische und internationale Dimension des Rechts. Festschrift für Daphne-Ariane Simotta, Wien 2012, S. 635–644
- Ubertazzi, Benedetta, Die EG-Beweisaufnahmeverordnung und die „Beschreibung“ einer Verletzung des geistigen Eigentums, GRUR Int 2008, 807–817
- Valdhans, Jiří/Sehnálek, David, The 1970 Hague Evidence Convention, the European Union and the 2001 EU Evidence Regulation – Interfaces, in: van Rhee, Cornelis Hendrik/Uzelac, Alan (Hrsg.), Evidence in Contemporary Civil Procedure. Fundamental Issues in a Comparative Perspective, Cambridge/Antwerpen/Portland 2015, S. 337–362
- Velicogna, Marco/Lupo, Giampiero, From Drafting Common Rules to Implementing Electronic European Civil Procedures: The Rise of e-CODEX, in: Hess, Burkhard/Kramer, Xandra E. (Hrsg.), From common rules to best practices in European Civil Procedure, Baden-Baden 2017, S. 181–212
- Voß, Wiebke, Grenzüberschreitende Videoverhandlungen jenseits des Rechtshilfewegs – Wunsch oder Wirklichkeit?, in: Reuß, Philipp/Windau, Benedikt (Hrsg.), Kolloquien im Sommersemester 2021. Digitale Verhandlung – Digitalisierung des Internationalen Zivilverfahrensrechts – Beschleunigtes Online-Verfahren – Elektronischer Rechtsverkehr und Bürgerzugang, Göttingen 2022, S. 43–57
- Wieczorek, Bernhard/Schütze, Rolf A. (Hrsg.), Zivilprozessordnung und Nebengesetze. Großkommentar, Band 12, 4. Auflage, Berlin 2013

Windau, Benedikt, Ein Gesetz zur Förderung oder Verhinderung von Videoverhandlungen?, <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/zpoblog/referentenentwurf-gesetz-foerderung-videokonferenztechnik> <Stand: 16.12.2022>

Windau, Benedikt, Grenzüberschreitende Verhandlung und Beweisaufnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung, jM 2021, 178–185

Zöller, Richard, Zivilprozessordnung, 34. Auflage, Köln 2022